



AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG
Präsidialabteilung II/EG-Referat
Zahl: 1072/4

A-6010 Innsbruck, am 17. Februar 1994
Landhausplatz
Telefax: (0512) 508177
Telefon: (0512) 508-131
Sachbearbeiter: Dr. Unterlechner

DVR: 0059463

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen

Stubenring 1
1012 Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
Zi. 2 ...-GE/19...	1994
Datum: 10. MRZ. 1994	
Verteilt: 11. März 1994	

Dr. Gammig

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten und mit dem das Bundesgesetz über wasserwirtschaftliche Bundesanstalten geändert wird;
Stellungnahme

Zu Zahl 11.030/02-I 1/93 vom 23. Dezember 1993

Zum oben angeführten Gesetzesentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Nach § 6 haben die Bundesämter für Landwirtschaft hoheitliche Aufgaben zu vollziehen, sofern ihnen solche gesetzlich zugewiesen werden. In den Erläuterungen (S. 7) wird angeführt, daß das im Entwurf vorliegende Gesetz ein Behördenorganisationsgesetz ist, also eine Organisationshülse. Es ermöglicht den Bundesämtern für Landwirtschaft, grundsätzlich behördlich tätig zu sein. In welchen Angelegenheiten dies erfolgt, schreiben die Materiengesetze, insbesondere landwirtschaftliche Betriebsmittelgesetze, fest. Solche

Gesetze werden genau zu beachten haben, daß sie sich innerhalb des Art. 102 Abs. 2 B-VG bewegen. Angelegenheiten etwa der Pferdezucht könnten vom Bund nicht hoheitlich vollzogen werden. Da viele im § 3 angeführte Bundesanstalten Landesbereiche berühren, die aus kompetenzrechtlichen Gründen vom Bund nur als Träger von Privatrechten wahrgenommen werden können, wären Koordinationen mit den Ländern von Vorteil. Die §§ 5 Abs. 2 und 14 dürften jedenfalls auch für die Länder Anwendung finden.

Aus den Erläuterungen ist nicht zu entnehmen, warum die Anzahl der Dienststellen nicht weiter verringert wurde, und wo die im öffentlichen Interesse bedingte Notwendigkeit aller dieser Bundesämter und Bundesanstalten besteht. Soweit ihnen praktische Aufgaben der Kontrolle und Überprüfung zukommen, mag eine Legitimation ihres Bestandes (abgesehen von der jeweiligen Größe) gegeben sein. Forschungsaufgaben allein könnten jedoch ohne weiteres mit Instituten der Universitäten gekoppelt werden. Insbesondere erscheint es unverständlich, daß es eine Bundesanstalt für alpenländische Milchwirtschaft und eine Bundesanstalt für Milchwirtschaft (§§ 19 und 23) gibt. Insgesamt scheint es hier erforderlich, Kriterien anzugeben, welche Ämter und Anstalten unbedingt notwendig sind und welche etwa durch Institute der Universitäten oder durch Forschungsaufträge ersetzt werden könnten. Die Bundesanstalten für Agrarwirtschaft, alpenländische Landwirtschaft und für Bergbauernfragen könnten durchaus zusammengefaßt werden, ganz abgesehen vom Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Riedl